



## TEIL "A" PLANZEICHNUNG

### ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 1 Nr.1

Bereich mit besonderen textl. Festsetzungen (Ziff.6)

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Anbauverbotszone an den klassifizierten Straßen,  
an Bundesstraßen: 20 m gem. § 9 FStrG  
an Kreisstraßen: 15 m gem. § 29 Straßen und Wegegesetz

#### Archäologische Denkmäler:

mit Nr. des Denkmalsbuches:  
2 SE 2027-18 Grabhügelgruppe

mit Nr. der Landesaufnahme:  
17, 18, 18A, 27 Grabhügelreste

Die im Satzungsgebiet vorhandenen Knicks sind gem. § 15 b LNatSchG geschützt und zu erhalten.

PLANVERFASSER: KREIS SEGERBERG, DER LANTRAT, BAULEITPLANUNG

TEIL "B" TEXT: siehe Anlage

## SATZUNG DER GEMEINDE HÖGERSDORF KREIS SEGERBERG

Über die Festlegung des bebauten Bereichs im Außenbereich  
"Rotenhahn"  
als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2001 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.03.2000 unter Fristsetzung bis zum 10.05.2000 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 12.09.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.09.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF



DEN 25.10.2001

*Annelie Wälken*  
BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom ..... Az: ..... diese Satzung - mit Auflagen und Hinweisen - genehmigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF



DEN .....

BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... Az: ..... bestätigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF



DEN .....

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung des bebauten Bereichs im Außenbereich "Rotenhahn" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF



DEN 26.10.2001

*Annelie Wälken*  
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / Der Beschluss zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 21.11.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE HÖGERSDORF



DEN 21.11.2001

*Annelie Wälken*  
BÜRGERMEISTER

AMTSEVORSTANDER